

Satzung des Förderverein Philippus-Gemeinde

§ 1 Absicht, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Bei sinkendem Kirchensteueraufkommen gilt es, neue Finanzierungsmöglichkeiten für wichtige Aufgaben der Gemeindearbeit zu erschließen. Der damit betraute Verein führt den Namen "Förderverein Philippus-Gemeinde". Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln ist dem Namen "e.V." hinzuzusetzen.
2. Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Gemeindearbeit in der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Raderthal.
2. Dies geschieht durch finanzielle Unterstützung von Mitarbeitern oder Aktionen aus der Gemeinde.
3. Die Unterstützung setzt voraus, dass alle anderen Quellen wie der Gemeindehaushalt oder Zuschüsse anderer Stellen ausgeschöpft sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur mit Monatsfrist zum Ende eines Vereinsjahres abgegeben werden kann, sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss.
4. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich oder jährlich bezahlt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag sollte 50,00 DM im Jahr nicht unterschreiten
3. Ergänzende Spenden sind möglich.
4. Die Mitglieder und Spender erhalten nach Abschluss des Kalenderjahres für Mitgliedsbeiträge und Spenden eine Spendenquittung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt 6 Mitglieder in den Vorstand, davon drei in den geschäftsführenden Vorstand und drei in den erweiterten Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes muss dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Raderthal angehören.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist, und dem Schatzmeister.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden.
7. Über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen im Sinne des §2 der Satzung kann nur entschieden werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter auch ein Mitglied des Presbyteriums.
8. Jeder der Vorstandsmitglieder kann den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB. Von dieser Vertretung soll aber nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
9. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden schriftlich mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.
6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil 1/5 der Mitglieder nicht erscheint, so hat der Vorsitzende frühestens nach Ablauf einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der weiteren Versammlung besteht keine untere Grenze für die Beschlussfähigkeit bei der Zahl der Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.
8. Änderungen dieser Satzung müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Die Verlesung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 7 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied sein darf. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, im Laufe des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen. Auf der Mitgliederversammlung muss über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet werden.

§ 8 Auflösung

1. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Köln-Raderthal.